

## Die Geburt eines neuen Güterstandes

Unter dem Stichwort „Weltoffenheit“ präsentierte das Bundesjustizministerium – nicht ganz ohne Stolz – kürzlich die Wegbereitung für einen neuen Güterstand.

Weltoffen deshalb, weil die Idee einer internationalen Kooperation dahintersteckt. In einem ersten Schritt zwar nur zwischen Deutschland und Frankreich. Gewünscht ist aber offensichtlich, dass sich weitere Staaten diesem Vorhaben anschließen.

## Was ist ein Güterstand?

Die Güterstände sind die Regelungen des bürgerlichen Rechts, die bestimmen, wie sich die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten auswirkt.

Gesetzlicher Normalfall in Deutschland ist – bislang – die **Zugewinngemeinschaft**. Hiernach bleibt das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich getrennt; jeder Ehegatte bleibt alleiniger Eigentümer der von ihm in die Ehe gebrachten Werte.

Bei der Auflösung einer Ehe – ausnahmsweise auch durch einen Ehevertrag - wird aber der erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. Das bedeutet, dass das Vermögen beider Ehegatten zum Anfang der Ehe und zum Zeitpunkt des Zugewinnausgleichs miteinander verrechnet wird und sodann jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte der Differenz dieser Werte zusteht.

Neben dem gesetzlichen Güterstand besteht zudem die Möglichkeit, in die Güterstände der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung zu vereinbaren. Eine Vereinbarung dieser Art wird regelmäßig in einem Ehevertrag geschlossen.

Die Vereinbarung der **Gütergemeinschaft** bewirkt, dass das gesamte in die Ehe gebrachte Vermögen fortan gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten sein soll. Da dies unter anderem zur Folge hat, dass Gläubiger des einen Ehegatten auch auf das gemeinschaftliche Vermögen zugreifen können, wird dieser Güterstand nur selten gewählt.

Die **Gütertrennung** bewirkt – wie der Name vermuten lässt – das genaue Gegenteil. Das Vermögen beider Ehegatten bleibt auch nach Eheschließung getrennt. Ebenso wird bei Auflösung der Ehe kein Zugewinnausgleich durchgeführt. Die Ehe hat somit auf das Vermögen des einzelnen Ehegatten grundsätzlich keine Auswirkung.

## Was regelt der neue Güterstand?

Nunmehr hat eine deutsch-französische Kooperation einen neuen Güterstand „erfunden“. Dieser – noch namenlose – Güterstand orientiert sich an der deutschen Zugewinngemeinschaft, nimmt aber Rücksicht auf verschiedene Besonderheiten des französischen Rechts.

Hierbei bleibt das Vermögen der Ehegatten – wie bei der Zugewinngemeinschaft – zunächst getrennt. Ein Zugewinnausgleich erfolgt bei Auflösung der Ehe oder vertraglicher Vereinbarung. Der

französische Einschlag ergibt sich aus Einzelregelungen, die unter anderem vorsehen, dass zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (z.B. durch unerwartete Erklärung eines Grundstücks zu Baupland) oder Vermögen aus Schmerzensgeld hierbei unberücksichtigt bleiben.

Die Bundesregierung hat diesem Vorhaben bereits zugestimmt, die Zeichnung ist für den deutsch-französischen Ministerrat am 04.02.2010 geplant. Nach der Ratifizierung kann der neue Güterstand sodann in die jeweiligen Gesetze der betreffenden Staaten aufgenommen werden.

### **Warum besteht das Bedürfnis für einen neuen Güterstand?**

Die Schaffung dieser Variante dient insbesondere der Vereinfachung verschiedener Schwierigkeiten, denen deutsch-französische Ehepaare im Falle einer Scheidung ausgeliefert waren. Lebt beispielsweise ein Paar in Deutschland, hat aber in Frankreich geheiratet und unterliegt dem französischen Güterstand, so kann es bei Grundstückskäufen zu Problemen kommen, weil dem Kreditgeber die Auswirkungen der französischen Regelungen unklar sind.

Ein Bedürfnis für eine Regelung dieser Art kann auch bereits daraus abgeleitet werden, dass im Jahre 2008 immerhin bei 11% der Eheschließungen ein Ehegatte mit deutscher und ein Ehegatte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit beteiligt waren.

### **Wer kann diesen Güterstand wählen?**

Dem Grundgedanken entsprechend ist dieser Güterstand für deutsch-französische Paare gedacht. Er kann regelmäßig gewählt werden, wenn

- deutsche Ehegatten in Frankreich oder französische Ehegatten in Deutschland leben,
- deutsch-französische Ehegatten in Frankreich oder in Deutschland leben oder
- ausländische Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt entweder in Deutschland oder in Frankreich haben.

Er soll aber auch für deutsche Ehepaare, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben zur Verfügung stehen. Ob dies eine gangbare Alternative zur Zugewinnngemeinschaft darstellen wird, bleibt abzuwarten. Hierzu müssten die – noch zu schaffenden – gesetzlichen Regelungen im Einzelfall genau geprüft werden.

### **Was bedeutet das für meine Ehe?**

Wie bereits oben geschildert ist auf lange Sicht offensichtlich gewünscht, dass sich weitere Staaten anschließen und die Möglichkeit einer staatenübergreifenden Regelung zum Güterstand in ihrem jeweiligen Rechtssystem integrieren.

Der Sinn und Zweck besteht im Kern darin, eine höhere Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen: Paare mit binationalem Bezug sollen einen Güterstand wählen können, bei dem sie davon ausgehen können, dass entsprechende Gerichts- oder Behördenentscheidungen in einem Staat von dem jeweils anderen anerkannt werden.

Ich persönlich rechne zwar nicht unbedingt damit, dass den Ehepaaren dieser neue Güterstand noch im Jahre 2010 zur Verfügung stehen wird, weswegen kein unmittelbarer Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf von bestehenden Eheverträgen bestehen dürfte.

Sobald dieser Güterstand aber gesetzlich fixiert ist, könnte sich im Einzelfall – nicht nur für deutsch-französische Paare - eine Änderung des Güterstandes als vorteilhaft erweisen. Man wird aber letztlich abwarten müssen, wie genau die Regelungen ausfallen.

Rechtsanwalt Jochen Rüter

Anwaltskanzlei Rüter & Pape  
Lange Straße 31  
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 – 21 93 79 60

Telefax: 069 – 21 93 79 61

Internet: [www.rp-anwaelte.de](http://www.rp-anwaelte.de)

E-Mail: [info@rp-anwaelte.de](mailto:info@rp-anwaelte.de)